



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt **25/2012**

**Studiengang Master of Education
für das Lehramt an Realschulen**

Prüfungsordnung

- Erste Änderung

INHALT:

Seite

Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Realschulen

3

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Realschulen

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Realschulen“, in seiner Neubekanntmachung beschlossen durch den Senat in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt 31/2011), wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 19. Sitzung vom 12.09.2012 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 25.09.2012 wie folgt geändert:

Erste Änderung

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Englisch wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 9 Studienrelevanter Auslandsaufenthalt

- (1) ¹Bis zur Meldung zur Masterprüfung muss ein Auslandssemester bzw. ein durchgehender dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache absolviert werden. ²Es können nur studienrelevante Auslandsaufenthalte, die für die sprachpraktische Kompetenz förderlich sind und nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des BA-Studiums absolviert wurden, anerkannt werden. ³Die Feststellung der Studienrelevanz der Auslandsaufenthalte und die Entscheidung über deren Anerkennung bleibt dem Fach Anglistik vorbehalten. ⁴Der Antrag wird von der/dem Prüfungsbeauftragten geprüft, die Entscheidung trifft die Fachkonferenz Anglistik.
- (2) ¹Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe kann die/der Prüfungsbeauftragte des Faches Anglistik für Studierende auf schriftlichen Antrag hin eines der folgenden Äquivalente festlegen:
 - a. der Auslandsaufenthalt von der Antragsstellerin/dem Antragsteller wird zeitlich aufgeteilt,
 - b. die Antragstellerin/der Antragsteller wird teilweise (bis zu sechs Wochen) vom Auslandsaufenthalt befreit,
 - c. die Antragsstellerin/der Antragsteller wird vollständig vom Auslandsaufenthalt befreit.²Die/der Prüfungsbeauftragte legt in den Fällen b) und c) die Ableistung eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im zeitlichen Umfang der Befreiung als Äquivalent fest.
³Das Äquivalent muss zur Anmeldung der Masterprüfung erfüllt sein.
⁴Ausnahmen bedürfen auf schriftlichem Antrag der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) ¹Studierende, die der/dem Prüfungsbeauftragten des Faches Anglistik sprachliche und landeskundliche Kompetenzen auf muttersprachlichem Niveau nachweisen, sollen vom Erfordernis des Auslandsaufenthaltes befreit werden. ²Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung (gemäß § 9 Absatz 6 der Prüfungsordnung) über die oben genannten Kompetenzbereiche. ³Prüferin/Prüfer ist die/der Prüfungsbeauftragte.